

# **Statuten des Vereins “Gplus - Generationen Österreichs”**

(Geändert bei der Generalversammlung der Grünen SeniorInnen Österreichs am  
4.3.2016)

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen “ Gplus - Generationen Österreichs”.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreich
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.
- (4) Der Verein “Gplus - Generationen Österreichs“ ist auch – beim Wirken in Richtung Partei – eine Teilorganisation der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative (Grüne)“.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- (1) die inhaltliche Auseinandersetzung mit Fragen, welche von besonderem Interesse für ältere Menschen sind, insbesondere in sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten
- (2) Dem Verein “Gplus – Generationen Österreichs ” obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Diskussion und Formulierung und öffentliche Vertretung von Anliegen, welche die Lebenszusammenhänge älterer Menschen betreffen;
  - b) Erstellung und Veröffentlichung von Publikationen, welche die Interessen älterer Menschen betreffen;
  - c) Organisation von Informations-Veranstaltungen und geselligen Zusammenkünften für SeniorInnen und PensionistInnen;
  - d) Koordination der Anliegen und Aktivitäten der Grünen SeniorInnen-Vereine in den Bundesländern und Vertretung dieser Anliegen nach außen. und gegenüber der Partei „Die Grünen - Die Grüne Alternative (Grüne)“.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Stellungnahmen und Resolutionen, Vorträge und Versammlungen, gesellige, kulturelle und sportliche Zusammenkünfte, Diskussionsabende;
  - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Subventionen;
  - b) Zuwendungen durch die Partei “Die Grünen – Die Grüne Alternative (Grüne)“ ;
  - c) Erträgnisse aus Veranstaltungen;
  - d) Beiträge von Mitgliedern, im besonderen von unterstützenden Mitgliedern
  - e) Spenden und Erbschaften.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, unterstützende und Ehrenmitglieder.

- Aktive Mitglieder sind jedenfalls jene natürlichen Personen, die an den Aktivitäten des Vereins oder eines seiner Zweigvereine nach § 1(3) teilnehmen und sich in Mitgliederlisten registriert haben.
- Unterstützende Mitglieder sind jene natürlichen und juristischen Personen, die den Verein "Gplus - Generationen Österreichs“ durch Mitgliedsbeiträge und ideell unterstützen.

- Ehrenmitglieder sind jene natürlichen Personen, die auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Stimmen Mehrheit ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben

- Durch Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins „Gplus - Generationen Österreichs“ oder eines seiner Zweigvereine und
- Durch die Registrierung in Mitgliederlisten des Vereins „Gplus – Generationen Österreichs“ oder eines seiner Zweigvereine oder
- Durch Mitgliedsbeiträge

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt

- Durch schriftliche (oder mündliche) Meldung auf Streichung aus der Mitgliederliste oder
- Durch Einstellung des Mitgliedsbeitrags (bei unterstützenden Mitgliedern)
- Durch Widerruf
- Durch Tod

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder nach § 4 sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, sofern die Geschäftsordnung nicht etwas anderes besagt. Das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung stehen den am Beginn der jeweiligen Generalversammlung noch amtierenden und den neu gewählten Mitgliedern des Vorstandes und bis zu 4 weiteren Delegierten jeder Bundesländer-Organisation zu.
- (2) Das passive Wahlrecht steht jedem Mitglied einer Bundesländer-Organisation bzw. des Vereins „Gplus – Generationen Österreichs“ zu.
- (3) Alle aktiven bzw. unterstützenden Mitglieder nach § 4 sind berechtigt, Anträge an die Generalversammlung und an den Vorstand zu richten.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung können von allen aktiven und unterstützenden Mitgliedern gestellt werden und sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die am Beginn der jeweiligen Generalversammlung noch amtierenden und die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes und bis zu 4 weitere Delegierte jeder Bundesländer-Organisation.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgelegten Termin nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen der qualifizierten 2/3-Mehrheit, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einer qualifizierten ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in deren Verhinderung sein(e) / ihr(e) Stellvertreter(in). Wenn auch diese(r) verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Personenwahlen sind ausschließlich persönlich und in geheimer Abstimmung durchzuführen.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses; Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- (3) Entlastung des Vorstandes;
- (4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (5) Entscheidung im Falle einer Aufnahmeverweigerung durch den Vorstand;
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus dem Obmann/der Obfrau, dem/der SchriftführerIn und dem/der FinanzreferentIn, allenfalls deren StellvertreterInnen sowie Mitgliedern ohne besondere Funktion.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Auf die Parität Frau/Mann ist zu achten.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau schriftlich einberufen. Ist auch dieseR auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau. Ist dieseR verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.10) und Rücktritt(Abs.11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/einer NachfolgerIn wirksam.
- (12) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;

- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und des/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes/der Obfrau und des/der FinanzreferentIn. Bis zu einem Betrag von € 500,- ist der/die FinanzreferentIn allein zeichnungsberechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten FunktionärInnen erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese Bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- (5) Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der/die FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

### **§ 14 Rechnungsprüfung**

Mindestens zwei höchstens drei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können keine Funktion innerhalb des Vorstandes ausüben.

- (1) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (2) Die Geschäftskontrolle beinhaltet die laufende Überprüfung der Finanzgebarung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Ausgaben, Verwaltung von Vermögenswerten und Förderungen. Auf die Einhaltung entsprechender Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes (§11, § 13) ist dabei zu achten.
- (3) RechnungsprüferInnen sind berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen und sind zu diesen einzuladen.
- (1) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs., 3, 9, 10 und 11 sinngemäß.

### **§ 15 Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Willen und Gewissen.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt und in den Medien der „Die Grünen- Die Grüne Alternative (Grüne)“ zu verlautbaren.
- (3) Nach Auflösung des Vereines ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen der Partei „Die Grünen – Die Grüne Alternative (Grüne)“ zuzuführen, ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Betreuung alter Menschen.